



G e b ü h r e n s a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Reute an der Eichmattenschule Reute (Grundschule) im Rahmen

- **der `Verlässlichen Grundschule`**
- **des Mittagessens**
- **der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung**
- **der Ferienbetreuung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 09.07.2015 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes
 - der `Verlässlichen Grundschule`
 - des Mittagessens
 - der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung
 - der Ferienbetreuung
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.
3. Die Inanspruchnahme der Angebote der `Verlässlichen Grundschule`, der Mittagungsverpflegung und der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung sind aus organisatorischen Gründen nur mit Einzugsermächtigung (SEPA – Lastschriftverfahren) vom Bankkonto möglich.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
2. Die Gebühren sind bis **zum 03. des laufenden Monats** an die Gemeindekasse Reute zu zahlen.
3. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind **mindestens 1 Woche vor der Betreuung** zu bezahlen.
4. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden. Auf die Regelungen in § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 wird verwiesen.
5. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.
6. Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 4 Anmeldung/Kündigung

1. Die Anmeldedauer für die verlässliche Grundschule und die Hausaufgabenbetreuung beträgt **ein Betreuungsjahr**. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine An- und Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.
2. In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
3. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Hausaufgabenbetreuung sowie der Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 5 Gebühren für die `Verlässliche Grundschule`

1. Die Gemeinde bietet für die Schulkinder eine Betreuung im Rahmen der `Verlässlichen Grundschule` an. Die Betreuungszeiten sind von 07:30 Uhr bis 8:40 Uhr und von 12:10 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. Die Benutzungsgebühren sind **für 11 Monate** (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten und betragen monatlich **42,00 €**.
3. In Ausnahmefällen kann ein nicht angemeldetes Kind in der `Verlässlichen Grundschule` betreut werden. Hierfür muss **vor** der Betreuung eine **Tagespauschale in Höhe von 5 €** bei der Betreuungskraft abgegeben werden.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt) gleichzeitig die verlässliche Grundschule, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.
5. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.
6. Die Gebühren nach Absatz 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.

§ 6 Gebühren für das Mittagessen

1. Es besteht für die Schulkinder der Betreuungsangebote von Montag bis Freitag die Möglichkeit der Mittagessenverpflegung. Das Essen wird in der Betriebskantine der Fa. Sick AG in Reute zubereitet. Die Betriebskantine gehört zur Dussmann Service Deutschland GmbH, NL Freiburg.
2. Die Kosten betragen ab 01.09.2015
 - 3,70 € pro Mittagessen / Schulkind
 - 4,00 € pro Mittagessen / Lehrkräfte
3. Es werden nur die Kosten des Mittagessens zum Selbstkostenpreis als Gebühr erhoben.
4. Bei der Anmeldung zum Essen müssen die jeweiligen Wochentage festgelegt werden.

5. Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr der Hausaufgabenbetreuung vom Konto des/der Erziehungsberechtigten.
6. Die Nutzung des Betreuungsangebotes Mittagessen ist auch getrennt von der Hausaufgabenbetreuung möglich, wenn das Kind fest für das Mittagessen angemeldet ist.
7. Zu Beginn des Schuljahres wird eine Getränkepauschale von 5 € von jedem Kind eingezogen. Dieser Betrag stellt sicher, dass das Kind für das ganze Schuljahr zum Mittagessen ein Getränk erhält.

§ 7

Gebühren für die Hausaufgabenbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für die Schulkinder eine Hausaufgabenbetreuung zu folgenden Zeiten an:
 - Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
2. Die Benutzungsgebühren sind **für 11 Monate** (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten und betragen für jeden angefangenen Monat:
 - bis 4 Tage in der Woche 45 € / Monat
3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt) gleichzeitig die Hausaufgabenbetreuung, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.
4. Die Gebühren nach Absatz 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.
5. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für Schulkinder eine Ferienbetreuung in bestimmten Wochen der Schulferienzeiten an. Diese Termine werden am Anfang des Jahres bekannt gegeben.
2. Die Betreuungszeiten sind von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr (6,5 Stunden am Tag).

3. Die Kosten der Ferienbetreuung richten sich nach den verbindlichen Anmeldungen der Kinder/ pro Woche.
4. Sind in der Ferienwoche mindestens
 - 5 Kinder angemeldet, so betragen die Kosten 65,00 €
 - 6 Kinder angemeldet, so betragen die Kosten 60,00 €
 - 7 Kinder angemeldet, so betragen die Kosten 55,00 €.
5. Sind weniger als 5 Kinder für die Ferienbetreuung bis zum Stichtag angemeldet, findet keine Ferienbetreuung statt.
6. Beträgt die Betreuungszeit in der Ferienwoche **nur 4 Tage** so verringert sich das Betreuungsgeld jeweils um 5 €/Woche.
7. Sind in der Ferienbetreuung auch Geschwisterkinder angemeldet, so wird dem 2. angemeldeten Kind 5 €/Woche weniger berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Reute, den 10.07.2015

Michael Schlegel
Bürgermeister

Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 10.07.2015

Michael Schlegel
Bürgermeister